

Satzung des Vereins **„Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Dresden-Klotzsche e.V.“**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Dresden-Klotzsche e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2

Vereinszweck

Die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Dresden-Klotzsche ist der Zweck des Vereins, insbesondere:

- (1) Sammlung von Spenden für die Freiwillige Feuerwehr Dresden-Klotzsche, für die Förderung des Brandschutzes in Dresden – Klotzsche;
- (2) Pflege der Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrschatzes u.a. auch die Förderung der Beziehungen zu anderen Freiwilligen Feuerwehren;
- (3) Förderung der Jugendfeuerwehr Dresden-Klotzsche und der Nachwuchsarbeit;
- (4) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Dresden-Klotzsche, insbesondere des vorbeugenden Brandschutzes und der Beziehungen zu den Medien;
- (5) Förderung des Traditionsbewusstseins und der Traditionsarbeit und -pflege der Freiwilligen Feuerwehr Dresden-Klotzsche;
- (6) Förderung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Dresden-Klotzsche;
- (7) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die geeignet erscheinen, dem Vereinszweck zu dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das gegebenenfalls vorhandene Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Dresden, die es ausschließlich und unmittelbar für die Freiwillige Feuerwehr Dresden-Klotzsche zu verwenden hat.

§ 4 ***Geschäftsjahr***

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 ***Mitgliedschaft***

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich gestellt werden muss, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Annahme des Antrages durch den Vorstand.
- (3) Die Ablehnung eines Antrages kann, muss aber nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen;
 - mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;
 - durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das schuldhaft in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss soll das betroffene Mitglied durch den Vorstand oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich angehört werden. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann der Vorstand durch Beschluss die Rechte des Mitgliedes bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung suspendieren.

§ 6 ***Mitgliedsbeiträge***

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über eine etwaige Aufnahmegebühr.
- (2) Umlagen oder sonstige Sonderleistungen werden bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (z.B. Beseitigung momentaner finanzieller Schwierigkeiten oder Finanzierung besonderer Förderungsvorhaben) ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch volles Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ermäßigen, erlassen oder stunden.

§ 7 ***Organe des Vereins***

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 ***Vorstand***

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer zugleich der Kassierer ist, sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll zugleich Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Dresden-Klotzsche sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende ist zur Einzelvertretung berechtigt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Hierüber hat er der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der sich an der Beschlussfassung beteiligenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Beschlussfassung kann auch fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung. Er verteilt die Aufgaben an die Vorstandsmitglieder. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen ernennen und Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden.

§ 9 ***Mitgliederversammlung***

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre innerhalb der ersten sieben Monate eines Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder per E-Mail den Mitgliedern bekannt gegeben wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Sind auch die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, wird die Mitgliederversammlung durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, etwaiger Umlagen und Sonderleistungen;
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10
Auflösung des Vereins
Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Dresden-Klotzsche zu verwenden hat.

§ 11
Kassatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Klausel treten, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel nach Sinn und Inhalt entspricht.

§ 12
Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung wird für den Verein eine Vereins- bzw. Geschäftsordnung erstellen.

Datum der letzten Satzungsänderung: 30.06.2017